

## **Die Anfechtung**

### **Zusatzbogen 2**

#### **Voraussetzungen des Anfechtungsgrundes nach § 123 I Fall 1 BGB**

##### **Achtung!**

- Die §§ 434 ff. BGB schließen die Anfechtung gemäß § 123 BGB nicht aus.  
Grund: Der Verkäufer, der arglistig täuscht, ist nicht schutzwürdig; bei Arglist gilt ohnehin die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 I BGB (§ 438 III BGB).

##### **1. „durch Täuschung“**

- **Def.:** Täuschung ist die Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen, um einen Irrtum zu erregen oder aufrechtzuerhalten. Dies kann durch positives Tun oder auch durch Unterlassen begangen werden.
- Täuschung durch Vorspielen oder Entstellen von Tatsachen
- Täuschung durch Verschweigen von Aufklärungspflichten nach § 242 BGB
  - bei dauernder Geschäftsverbindung
  - bei ausdrücklichem Nachfragen
  - bei Umständen, die für den anderen erkennbar von besonderer Bedeutung sind

##### **2. „zur Abgabe einer Willenserklärung“**

##### **3. „bestimmt“ – Kausalität zwischen Täuschung und Willenserklärung**

- Die Täuschung muss zumindest mitbestimmend für die Abgabe der Willenserklärung gewesen sein.

##### **4. „Arglist“**

- **Def.:** Bedingter Vorsatz genügt:
  - der Täuschende rechnet mit der möglichen Unrichtigkeit seiner Angabe und damit, dass der andere durch die Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt wird,
  - und nimmt dies billigend in Kauf
- Angabe beim Gebrauchtwagenkauf „ins Blaue hinein“ können ausreichend sein

## **5. Widerrechtlichkeit**

- Die Täuschung ist in der Regel rechtswidrig. Sie kann ausnahmsweise rechtmäßig sein, wenn die gestellte Frage unzulässig war. (Bsp.: Unzulässige Frage des Arbeitgebers)

## **6. Keine Ausschlussgründe**

- Keine Täuschung durch Dritte i.S.v. § 123 II BGB
- Dritter i.S.v. § 123 II BGB ist derjenige, der nicht Vertragspartner ist, also der am Geschäft Unbeteiligte, und der nicht im Lager des Anfechtungsgegners steht (also kein Vertreter, Verhandlungshelfer, Erfüllungshelfer etc.)